

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB150284-O/U/jv

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken und
lic. iur. Ch. Prinz sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. F. Manfrin

Urteil vom 25. Januar 2016

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,

vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. F. Stadelmann,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend

versuchte vorsätzliche Tötung

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom
6. Mai 2015 (DG140311)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 10. Oktober 2014 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 92).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 111 S. 94 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 404 Tage durch Ausschaffungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind.

Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Beschuldigte seit dem 27. November 2014 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Von der Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB wird abgesehen.
5. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
6. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach genugtuungspflichtig ist. Die Genugtuung ist um 30% zu reduzieren. Zur Feststellung des Umfangs des Genugtuungsanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände
 - Butterflymesser schwarz/grau, ... U.S.A., von B._____ (Asservat-Nr. ...)
 - Klappmesser, Klinge mit Damaszener-Muster, Griff elfenbeinifarbig mit dunklen Mustern und silberfarbenen Beschlägen (Asservat-Nr. ...)

werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

8. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände

- Küchenmesser mit schwarzem Griff, "Victorinox", von C._____ (Asservat-Nr. ...)
- Klappmesser mit schwarzem Schaft, von B._____ (Asservat-Nr. ...)
- Küchenmesser, Schaft mit schwarzem Klebeband umwickelt bis zum Klingenanfang, von B._____ (Asservat-Nr. ...)

werden dem jeweiligen Eigentümer nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Messer der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

9. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände

- 1 Kapuzenjacke mit Reissverschluss, grün (Asservat-Nr. ...)
- 1 Bruchstück eines Messergriffes, Metall (Asservat-Nr. ...)

werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.

10. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Privatklägers

- 1 Hemd weiss "MCNEAL" (Asservat-Nr. ...)
- 1 Jeanshose blau, "G-Star" (Asservat-Nr. ...)
- 1 Unterhose dunkelblau, gestreift, "UOMO" (Asservat-Nr. ...)
- 1 Paar Freizeitschuhe schwarz, "Lewis", Gr. 43 (Asservat-Nr. ...)
- 1 Paar Socken schwarz (Asservat-Nr. ...)

werden dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Kleidungsstücke der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	8'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
Fr.	8'700.00	Gebühr Anklagebehörde
Fr.	65'924.20	Auslagen Untersuchung
Fr.	40.00	Zeugenentschädigung
Fr.	38'515.05	amtliche Verteidigung
Fr.	8'445.00	unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft (Akonto)
Fr.	13'092.20	unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden dem Beschuldigten auferlegt.
13. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die amtliche Verteidigung.
14. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen mit CHF 38'515.06 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.
15. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Vertretung des Privatklägers mit CHF 21'537.20 (inkl. MwSt sowie Akontozahlung vom 16. Juli 2014) aus der Gerichtskasse entschädigt.
16. (Mitteilungen)
17. (Rechtsmittel)

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 4 ff.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 141; Prot. II S. 5 f.)

1. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 6. Mai 2015 hinsichtlich Urteilsdispositiv Ziff. 4, 7, 8, 11, 14 und 15 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen und umgehend aus der Haft zu entlassen;
3. Eventualiter sei der Beschuldigte – unter Anrechnung der bisher erstandenen Haft – gemäss den nachfolgenden Ausführungen ausgesprochen milde zu bestrafen und er sei umgehend aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen;
4. Dem Beschuldigten sei gemäss den nachfolgenden Ausführungen aus der Staatskasse eine angemessene Genugtuung auszurichten;

5. Die mit Verfügung vom 6. Oktober 2014 zu Beweiszwecken beschlagnahmten Kleider und Schuhe und das Bruchstück eines Messergriffes sind nach Rechtskraft des Urteils den rechtmässigen Eigentümern herauszugeben oder aber einzuziehen und zu vernichten;
 6. Der Privatkläger D._____ sei mit seinen Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen;
 7. Sämtliche Verfahrenskosten, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen.
- b) Der Staatsanwaltschaft:
Keine Anträge
- c) Der Privatklägerschaft:
Keine Anträge

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 6. Mai 2015 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig gesprochen und mit 8 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 111 S. 94). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger vor Schranken der Vorinstanz (und damit innert gesetzlicher Frist) wie auch mit Eingabe vom Folgetag Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Prot. I S. 30; Urk. 94). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 113). Die Anklagebehörde sowie der Privatkläger haben auf Anschlussberufung verzichtet (Urk. 116; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 113; Prot. II S. 6). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklä-

rung ausdrücklich beschränkt (Urk. 113 S. 3; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde wie auch die Privatklägerschaft beantragten weder ein Nichteintreten, noch haben sie Anschlussberufung erhoben oder sonst Anträge gestellt.

2. Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte die Verteidigung, dass folgende Dispositivziffern nicht angefochten seien und damit als rechtskräftig betrachtet werden könnten:

- der vorinstanzliche Verzicht auf die Anordnung einer Massnahme (Urteilsdispositiv-Ziff. 4.),
- die vorinstanzliche Regelung betreffend in der Untersuchung beschlagnahmte Messer (Urteilsdispositiv-Ziff. 7. und 8.),
- die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 11.) sowie
- die vorinstanzliche Festsetzung des Honorars der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers (Urteilsdispositiv-Ziff. 14. und 15.).

Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

Die Verteidigung ficht unter anderem auch die Herausgabe von Kleidungsstücken des Privatklägers gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 10 sowie die Vernichtung der Gegenstände gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 9 an mit der Begründung, es seien allenfalls Beweisanträge bezüglich dieser Kleidungsstücke und Gegenstände erforderlich (Urk. 113 S. 3; Prot. II S. 6).

Wenn die Verteidigung schliesslich den vorinstanzlichen Mitteilungssatz und die Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich *nicht* anficht (Urk. 113 S. 3), erübrigt sich dazu eine Auseinandersetzung der Berufungsinstanz. Diese Punkte sind selbstredend gar nicht anfechtbar.

II. Schuldpunkt

1. Dem Beschuldigten A._____ wird in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 10. Oktober 2014 im Wesentlichen vorgeworfen, am frühen Morgen des 7. Juli 2013 an der ...strasse in Zürich im Rahmen einer tätlichen Auseinandersetzung die Klinge eines zu Boden gefallen Messers aufgehoben und diese vor dem Lokal "E._____" dem Privatkläger D._____ willentlich zweimal in den Oberkörper gestochen zu haben, wobei sich der Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen zugezogen und nur dank einer Notfalloperation überlebt habe, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 32).

2. Der Beschuldigte bestreitet im Berufungsverfahren wie bereits im gesamten bisherigen Verfahren, den Privatkläger mit einer Messerklinge angegriffen und verletzt zu haben. Vielmehr sei er vom Privatkläger am Tatort mit einem Messer angegriffen worden. An den genauen Hergang der Auseinandersetzung könne er sich nicht erinnern (Urk. 141 S. 2 ff.; Urk. 113 S. 9-11; Urk. 85 S. 2 ff.; Urk. 3/4 S. 2 ff.). Der Beschuldigte selber hat im Rahmen der Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung jegliche Aussage zur Sache verweigert (Urk. 140 S. 4 ff.).

3.1. Die inkriminierte Tat soll gemäss Darstellung in der Anklageschrift im Rahmen eines erst verbalen und hernach tätlichen Streits "zwischen zwei Dominikaner-Gruppierungen" erfolgt sein, in welchen diverse Personen entweder als Direkt-Beteiligte oder als Zuschauer involviert gewesen seien. Der Anklagevorwurf stützt sich namentlich auf die belastenden Aussagen des Privatklägers sowie der Augenzeugen F._____ und G._____ (vgl. Urk. 111 S. 12 mit Verweisen).

3.2. Die Vorinstanz hat eingangs vorab die theoretischen Grundsätze der Beweiswürdigung zitiert, worauf zu verweisen ist (Urk. 111 S. 14-17).

3.3. Anschliessend hat die Vorinstanz die Aussagen, wie sie die folgenden Personen im bisherigen Verfahren deponiert haben, ausführlich zitiert:

- des Beschuldigten (Urk. 111 S. 17-20)

- des Privatklägers (Urk. 111 S. 22-24)
- von F._____, der Schwester der Partnerin des Beschuldigten, und selber Tatbeteiligte (Urk. 111 S. 26-30)
- G.____ (auch genannt "G'._____"), einem Freund des Privatklägers (Urk. 111 S. 34-37)
- H._____, der Partner von F._____, der Schwester der Partnerin des Beschuldigten (Urk. 111 S. 38-41)
- I._____, der Partnerin des Beschuldigten (Urk. 111 S. 42-44).

Ferner wurden die Aussagen von C._____, J._____ und K._____ zitiert mit der zusammenfassenden Bemerkung, dass deren Aussagen für die Erstellung des Sachverhalts keine entscheidende Rolle spielten (Urk. 111 S. 45-49). Schliesslich dürften die Aussagen einer Reihe weiterer Personen einerseits aus prozessualen Gründen nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden, würden ihn andererseits jedoch auch nicht entlasten (Urk. 111 S. 49 unten mit Verweisen).

Auf diese Wiedergabe der massgebenden Aussagen ist vorab zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.4. Zur Würdigung dieser Aussagen hat die Vorinstanz anschliessend – zusammengefasst – erwogen, die Aussagen des Beschuldigten wirkten ausweichend, äusserst unglaubhaft, teilweise sehr konstruiert sowie taktisch und stünden im Widerspruch zu den Darstellungen der übrigen Aussagepersonen, insbesondere derjenigen des Privatklägers sowie von F._____ und G._____. Der Beschuldigte wolle sich an die Gegebenheiten vor der Tat sehr detailliert erinnern können, während er für die Dauer der eigentlichen Tat (zweiter Teil des Anklagesachverhalts) und seiner anschliessenden Reise nach Barcelona ein Blackout bzw. einen "Filmriss" geltend mache. Dieses Aussageverhalten werde auch in der gutachterlichen Stellungnahme vom 14. April 2014 und im forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 1. September 2014 als auffällig beschrieben. Der Gutachter halte fest, dass die bildgebenden und neuropsychologischen Abklärungen

gen keine gravierenden Auffälligkeiten zeigen würden, welche das Vorliegen einer vollständigen Amnesie beim Beschuldigten erklären würden. Die vom Beschuldigten geltend gemachte Amnesie sei "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Schutzbehauptung". Es erscheine völlig unglaubhaft, dass sich der Beschuldigte zunächst detailgetreu an die Vorgänge im und vor dem Club zu erinnern vermöge und anschliessend, wenn es um die eigentliche Tat, die ihm zur Last gelegt wird, geht, plötzlich gar nichts mehr wissen wolle. Seine Aussagen enthielten sodann Widersprüche und Unstimmigkeiten. Seine Begründung für die Reise nach Barcelona am auf die Tat folgenden Tag erscheine als blosser Schutzbehauptung. Für sein Verhalten unmittelbar nach der Tat habe er keine plausible Erklärung gefunden (Urk. 111 S. 20-22).

Die Aussagen des Privatklägers seien in gewissen Teilen widersprüchlich bzw. unplausibel, so dass deren Glaubhaftigkeit gering sei. Ob der Geschädigte bewusst falsch aussagte – z.B. weil die Tatwaffe ursprünglich von ihm gestammt haben und er es gewesen sein soll, der damit zunächst Stichbewegungen gegen die Anwesenden gemacht haben soll –, oder ob gewisse Aussagen mit seiner Traumatisierung und/oder seinen schweren Verletzungen, dem Blutverlust, den verschiedenen Vollnarkosen, welche er über sich ergehen lassen musste, zusammenhängen, müsse letztlich offengelassen werden. Aufgrund seines Zustandes nach der Tat erstaune es jedenfalls nicht, dass er die Chronologie der Abläufe durcheinanderbringe oder bezüglich der Frage, welcher der Angreifer eine Kappe getragen hat, widersprüchlich aussage. Das konstante Element in seinen Aussagen sei jedenfalls die Belastung des Beschuldigten, den er wiederholt und zweifelsfrei als Täter bezeichnet habe. Auf die Aussagen des Privatklägers könne nur abgestellt werden, soweit sie sich mit überzeugenden Depositionen anderer Aussagepersonen deckten, was bezüglich der Bezeichnung des Beschuldigten als Täter der Fall sei (Urk. 111 S. 24 f.).

Die Aussagen von F._____ während der Untersuchung wirkten bis auf wenige Ausnahmen in sich geschlossen und stimmig. Sie habe die Abläufe aus ihrer Sicht sehr konstant und nachvollziehbar geschildert, wobei diese durch die Wiedergabe ihrer Gefühle (Wut, Angst, Hysterie) und origineller Details tatsächlich er-

lebt und nicht einstudiert wirkten. Sie habe dabei sich und ihren Partner H._____ massiv belastet. Wenn sie sich an gewisse Details nicht erinnern konnte, oder Dinge nicht genau sehen konnte, habe sie dies offen zugegeben. Schliesslich sei nicht einzusehen, weshalb F._____ den Beschuldigten, welcher der Lebenspartner ihrer Schwester und Vater deren gemeinsamen Kindes ist, zu Unrecht hätte belasten sollen. Die Zurücknahme bzw. Relativierung ihrer früheren Belastungen anlässlich der Hauptverhandlung stehe im krassen Widerspruch zum vorhergehenden Aussageverhalten und sei nicht überzeugend erklärt worden. Ihre Aussagen in der ersten polizeilichen Einvernahme hätten sich durch glaubhafte Schilderungen und Detailreichtum ausgezeichnet und keineswegs stereotypisch und einstudiert gewirkt, was klar gegen eine erfundene Wahrnehmung spreche. Es liege die Vermutung nahe, dass die Zeugin ihre ursprünglichen Belastungen unter – wie auch immer geartetem – Druck zurückgenommen bzw. relativiert habe. Es könne auf die glaubhaften Aussagen von F._____ während der Untersuchung abgestellt werden, zumal sich diese in wesentlichen Punkten mit den Aussagen anderer Aussagepersonen – insbesondere denjenigen von G._____ – deckten. Daran vermöchten die äusserst unglaubhaften, relativierenden Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung nichts zu ändern (Urk. 111 S. 30-33).

Die Aussagen von G._____ seien im Wesentlichen nachvollziehbar, in sich stimmig und wiesen viele Übereinstimmungen mit denjenigen von F._____ auf. So hätten beide eindeutig den Beschuldigten als Täter identifiziert. G._____ habe klar zwischen denjenigen Geschehnissen und Dingen unterschieden, die er tatsächlich selbst wahrgenommen habe, und denjenigen, welche er nicht genau wisse oder habe sehen können. Das deute darauf hin, dass er nicht versucht habe, eine Geschichte zu konstruieren, sondern tatsächlich Erlebtes wiedergebe. Der Umstand, dass G._____ auch Aussagen zulasten des Privatklägers machte, als er beschrieb, dass der Zustand des Privatklägers bereits nicht mehr normal gewesen sei, dieser aufgedreht, betrunken und aggressiv gewesen sei, spreche für die Glaubhaftigkeit seiner Darstellung (Urk. 111 S. 37 ff.).

H._____ habe zu Beginn eher vage und mit der Zeit immer detailreicher ausgesagt. Zunächst habe er seine eigene Tatbeteiligung heruntergespielt, sich im Lau-

fe der Untersuchung aber doch deutlich selbst belastet, was grundsätzlich als Wahrheitskriterium zu werten sei. In Übereinstimmung mit G._____ habe er angegeben, der Beschuldigte habe sein Hemd ausgezogen und es sich um die linke Hand gewickelt, wohl um sich kampfbereit zu machen. Seine Aussagen enthielten weitere originelle Details: So habe er bis zur Konfrontationseinvernahme angegeben, der Beschuldigte habe gesagt, "es ist erledigt" bzw. jetzt habe er ihn richtig gestochen, nachdem er (der Beschuldigte) den Privatkläger gestochen habe. Die Belastungen gegen den Beschuldigten habe H._____ sehr vorsichtig formuliert und zum Ausdruck gebracht, sich vor Repressionen des Beschuldigten zu fürchten, sollte dieser erfahren, was er gesagt habe. Wohl daher sei er in der Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten zurückgekrenzt und habe plötzlich nicht mehr wissen wollen, ob der Beschuldigte das Messer aufgehoben respektive ihn angewiesen habe, das Messer aufzuheben (Urk. 111 S. 41 ff.).

I._____ schliesslich schildere die Geschehnisse grundsätzlich nachvollziehbar und konstant, wobei sie die Tat selbst nicht gesehen haben wolle und weder sich noch ihre Schwester F._____ oder deren Partner H._____ belaste. Zur von anderer Seite behaupteten Täterschaft des Beschuldigten äussere sie sich nur dahingehend, dass sie nicht gesehen habe, wie er gestochen habe, es könne schon sein, ausschliessen könne sie es nicht, aber sie könne es sich nicht vorstellen (Urk. 111 S. 44 f.).

3.5. Sodann hat die Vorinstanz die medizinischen Berichte zu den Verletzungen, welche der Privatkläger erlitten hat, und den Inhalt der Videoaufzeichnung, aufgenommen mit einer mobilen Kamera aus dem Lokal "E._____", wiedergegeben (Urk. 111 S. 50-52).

3.6. In Würdigung dieser angeführten Beweismittel hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen, gestützt auf die Videoaufnahme sowie die diesbezüglich glaubhaften Ausführungen von F._____, H._____ und G._____ sei der erste Absatz des Anklagesachverhaltes (Schlägerei zwischen H._____, dem Beschuldigten und dem Privatkläger) erstellt.

Bezüglich des zweiten Absatzes des Anklagesachverhaltes sei gestützt auf die Videoaufnahmen erstellt, dass der Privatkläger nach der Schlägerei in Richtung der Eingangstüre des "E._____" gerannt und nicht eingelassen worden sei. Betreffend die Messerstiche gegen den Privatkläger werde der Beschuldigte deutlich und übereinstimmend belastet von F._____, G._____ und vom Privatkläger selbst, welcher ihn wiederholt eindeutig als Täter identifiziert habe. Geringfügige Abweichungen in deren Schilderungen seien erklärbar. Die zurückhaltenderen, vagen Aussagen von H._____ und I._____ sowie das von C._____ und I._____ wiedergegebene Hörensagen würden die Glaubhaftigkeit dieser Belastungen immerhin unterstützen. Die Gesamtheit der erhobenen Beweismittel lasse keine Zweifel, dass sich das Kerntatgeschehen so zugetragen habe, wie in der Anklageschrift umschrieben. Ein alternatives Szenario sei schlicht nicht denkbar. Die Täterschaft einer dritten, namentlich nicht bekannten Person sei ausgeschlossen. Schliesslich werde der Beschuldigte durch sein Nachtatverhalten belastet.

Gestützt auf die medizinischen Akten des Privatklägers sei erstellt, dass dieser am 7. Juli 2013 mit den in der Anklageschrift umschriebenen lebensgefährlichen Verletzungen ins Universitätsspital Zürich eingeliefert worden und dort sein Leben mit einer sofortigen Notoperation und darauffolgender weiterer Spitalpflege gerettet worden sei. Die Verursachung einer bzw. beider Stichwunden im Torso des Privatklägers durch eine Drittperson mit einer Glasscherbe sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Dies umso mehr, als erstellt sei, dass der Beschuldigte mit der Messerklinge auf den Privatkläger eingestochen habe. Fakt sei, dass dem Privatkläger durch den Beschuldigten die bereits mehrfach umschriebenen zwei Stichverletzungen zugefügt wurden, welche die ebenfalls bereits ausführlich behandelten zahlreichen gravierenden inneren Verletzungen zur Folge hatten. Somit sei der Anklagesachverhalt in objektiver Hinsicht rechtsgenügend erstellt (Urk. 111 S. 52-56).

3.7. Nach Ausführungen theoretischer Natur zum inneren Sachverhalt, dem subjektiven Tatbestand sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Praxis (Urk. 111 S. 56-58 und S. 59) hat die Vorinstanz schliesslich erwogen, wer wie der Beschuldigte mit einem Messer mit einer geschliffenen Klinge von mindestens 15 cm

Länge willentlich in den oberen Brustbereich und den Bauch eines Menschen steche, wisse um die Möglichkeit, dass dieser Mensch als Folge der Stichverletzung eine lebensgefährliche Verletzung oder gar den Tod erleiden könnte und nehme dies in Kauf. Dass sich im vom Einstich betroffenen Körperbereich vitale Strukturen wie Lunge, Herz und Blutgefässe befinden, gehöre zum Allgemeinwissen. In concreto sei auch die Leber als lebenswichtiges Organ verletzt worden, während Hauptschlagader, Lunge, Herz und Milz nur wenige Zentimeter von beiden Stichkanälen entfernt gelegen hätten. Da der Beschuldigte sich unmittelbar nach der Tat vom Tatort entfernte und den heftig blutenden Privatkläger dort zurückliess, habe er keinerlei Einflussmöglichkeit mehr auf dessen Überleben gehabt.

Zwar könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte den Privatkläger habe töten wollen; da sich ein direkter Tötungsvorsatz aus den vorliegenden Tatumständen jedoch nicht rechtsgenügend erstellen lasse, sei zu Gunsten des Beschuldigten von Eventualvorsatz auszugehen (Urk. 111 S. 58-60).

4. Die Verteidigung kritisiert die vorinstanzliche Beweiswürdigung im Berufungsverfahren dahingehend, dass es nicht ausschlaggebend sei, ob die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft seien und im Widerspruch zu den übrigen Aussagen stünden. Der Anklagesachverhalt lasse sich unabhängig von den Aussagen nicht erstellen (Urk. 141 S. 3).

Der Privatkläger sei unglaubwürdig und dessen Aussagen unglaubhaft. Einzig abzustellen sei darauf, dass der Privatkläger ausgesagt habe, der Täter habe eine Kappe und eine Brille getragen. Wenn die Vorinstanz ausführe, der Privatkläger habe an anderer Stelle seiner Einvernahme sinngemäss verneint, dass der Beschuldigte eine Kappe getragen habe, dann sei dies aktenwidrig (Urk. 141 S. 3).

Auch die belastenden Aussagen von F._____ erachtet die Verteidigung als unglaubhaft und wiederholte im Wesentlichen das bereits vor Vorinstanz Ausgeführte, wonach F._____ nicht glaubwürdig sei, da sie sich und ihr Lebenspartner mit ihrem Aussageverhalten habe aus dem Fokus der Strafverfolgung bringen und deshalb das Augenmerk der Behörden auf den Beschuldigten lenken wollen und diesen deshalb belastet habe, da sie den Beschuldigten in Spanien auf freiem

Fuss und in Sicherheit wähnte. Wiederum äussert die Verteidigung die Vermutung, dass die Polizei mit F._____ während einer Pause, deren Grund nicht protokolliert sei, im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme über den Vorfall gesprochen hätte (zum Ganzen Urk. 141 S. 4 f.; so schon Urk. 85 S. 7-9). Überdies seien die belastenden Aussagen von F._____ insgesamt nicht glaubhaft, da ihre Aussagen zum Ort der Stichverletzungen im Widerspruch stünden mit objektiven Beweisen wie Gutachten und Fotos (Urk. 141 S. 4 f.; so schon Urk. 85 S. 10-12).

Bezüglich der Aussagen von G._____ (auch genannt "G'._____") wiederholte die Verteidigung im Wesentlichen ihre Vorbringen vor Vorinstanz. Zur Frage, ob G'._____ das Tatgeschehen hat beobachten können, führte die Verteidigung Folgendes aus: Wenn die Vorinstanz davon ausgehe, dass sich G'._____ und seine Begleiterin von der Strasse her (und nicht vom Club aus) betrachtet rechts vom Eingang aufgehalten hätten und deshalb gar nicht auf dem Video zu sehen seien, dann sei dies aktenwidrig. Gemäss Angaben von G'._____ habe sich dieser vom Club aus betrachtet rechts des Eingangs befunden, wo er allerdings auf dem Video nicht zu erkennen sei. Deshalb sei erwiesen, dass G'._____ nicht gesehen haben könne, wie der Beschuldigte auf den Privatkläger eingestochen habe. Dies erkläre denn auch die zahlreichen Unstimmigkeiten in den Aussagen von G'._____. Die Aussagen von G'._____ seien deshalb nicht glaubhaft (Urk. 141 S. 5-8; so schon Urk. 85 S. 4-10 und S. 11-14).

Der Vorinstanz könne weiter nicht darin gefolgt werden, dass auch die medizinischen Akten des Privatklägers und die Videoaufzeichnungen den Anklagesachverhalt stützen würden. Wie bereits vor Vorinstanz monierte die Verteidigung mit derselben Begründung die Unverwertbarkeit des medizinischen Gutachtens des IRM (Urk. 13/10) (Urk. 141 S. 8 f.; ähnlich bereits Urk. 85 S. 17 f.).

In Bezug auf die Videoaufnahmen gehe die Vorinstanz zu Lasten des Beschuldigten tatsachenwidrig davon aus, dass auf dem Video erkennbar sei, dass der Privatkläger vom Beschuldigten mit der Faust geschlagen werde und danach die Flucht ergreife. Aus dem Video – so die Verteidigung – gehe demgegenüber klar hervor, dass der Privatkläger von H._____ geschlagen worden sei (Urk. 141 S. 8 f.; ähnlich bereits Urk. 85 S. 3 und S. 10). Im Übrigen sei auf dem Video nirgends

ersichtlich, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehalten habe (Urk. 141 S. 11).

Und schliesslich machte die Verteidigung wiederum geltend, aus diversen Aussagen gehe hervor, dass der eigentliche Täter eine Glatze gehabt sowie eine Kappe und eine Brille getragen hätte. Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten habe der Beschuldigte indes weder eine Kappe noch eine Brille getragen (Urk. 141 S. 10 f.; so schon Urk. 85 S. 15-17).

Somit sei – entgegen der Vorinstanz – der Anklagesachverhalt nicht erstellt.

5. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_402/2010 vom 27. August 2010 E. 2.2; 6B_236/2009 vom 18. Januar 2010; 6B_170/2011 vom 10. November 2011 E. 1.2).

Der Privatkläger hat den Beschuldigten in seiner polizeilichen wie in seiner untersuchungsrichterlichen Einvernahme anlässlich einer Fotowahlkonfrontation als Täter bezeichnet (Urk. 2/1 S. 5; Urk. 2/2 S. 5). Wohl sind die Aussagen des Privatklägers dahingehend nicht überzeugend, nicht er, sondern vielmehr der Beschuldigte habe die Tatwaffe an den Tatort gebracht. Diese Aussage erfolgte offensichtlich im Bestreben, jegliche eigene Tatbeteiligung zu bestreiten. Hingegen ist nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger den Beschuldigten fälschlicherweise belasten sollte: Aus der Visionierung der Videoaufnahme ergibt sich, dass an der tätlichen Auseinandersetzung zum massgeblichen Zeitpunkt nebst dem Privatkläger und dem Beschuldigten nur noch H._____ und der unbekannte Begleiter H._____s und des Beschuldigten beteiligt waren. Der Privatkläger war allseits anerkanntermassen weder mit H._____ (mit dem er im Club zuvor gar eine Auseinandersetzung wegen einer Whiskey-Flasche hatte) oder dem Dritten befreundet, noch mit dem Beschuldigten verfeindet. Ein Motiv für eine Falschbelastung ist nicht erkennbar. Der zwar korrekte Einwand der Verteidigung, aus dem Video sei klar ersichtlich, dass der Privatkläger – entgegen den Erwägungen der Vorinstanz

– nicht vom Beschuldigten, sondern vielmehr von H._____ mit der Faust geschlagen werde, vermag daran nichts zu ändern.

Der Augenzeuge G._____ hat den Beschuldigten in seiner polizeilichen Befragung anhand einer Fotowahlkonfrontation erkannt (Urk. 10/1 S. 8). Als Zeuge hat er gegenüber dem anwesenden Beschuldigten dessen Täterschaft bestätigt (Urk. 10/3 S. 7 f.). Wohl ist G._____ ein Bekannter des Privatklägers; zu sämtlichen Kontrahenten des Privatklägers unterhält er jedoch keinerlei Beziehung, ist also weder mit H._____ noch dem unbekanntem Dritten befreundet oder mit dem Beschuldigten verfeindet (Urk. 10/2 S. 3). Auch hier ist ein Motiv für eine Falschbelastung nicht ersichtlich.

F._____ ist die Lebenspartnerin von H._____ und die Schwester der Lebenspartnerin des Beschuldigten. Sie ist dem Beschuldigten offensichtlich nicht negativ gesinnt. F._____ hat in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme, in ihrer Hafteinvernahme und als Zeugin in Anwesenheit des Beschuldigten klar ausgesagt, es sei der Beschuldigte gewesen, der das Messer vom Boden aufgehoben und auf den Privatkläger eingestochen habe (Urk. 8/1 S. 7; 8/2 S. 3 ff.; Urk. 8/3 S. 6). Aus der Protokollierung der Zeugenaussage geht eindrücklich hervor, wie F._____ sich schwer tat, den anwesenden Beschuldigten, ihren Schwager, zu belasten. Dennoch bestätigte sie ihre früheren Belastungen. Selbst wenn man F._____ unterstellen wollte, sie habe ihren Partner H._____ schützen wollen, ist dennoch kein Motiv für eine Falschbelastung des Beschuldigten ersichtlich, zumal jener zurück in die Schweiz zur Schwester von F._____ zurückkehren wollte: Leicht hätte sie diesfalls die Messerstiche dem unbekanntem Dritten anlasten können. Was die Verteidigung zur Pause im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme von F._____ ausführt, bleibt letztlich eine Mutmassung, die sich nicht weiter erhärten lässt.

Diese sich deckenden, detaillierten und lebensnahen Schilderungen lassen mit der Vorinstanz und entgegen den Bestreitungen des Beschuldigten keinen anderen Schluss zu, als dass der Anklagesachverhalt auch dahingehend rechtsgenügend erstellt ist, dass der Beschuldigte die Klinge des zu Boden gefallenen Messers aufgehoben und damit dem Privatkläger die inkriminierten Stichver-

letzungen zugefügt hat. Die übrigen Aussagen zur Sache vermögen dieses Beweisresultat nicht relevant in Zweifel zu ziehen: Die Bestreitungen des Beschuldigten sind vage und in keiner Weise lebensnah; die Partnerin des Beschuldigten, I._____, will die eigentliche Tat nicht gesehen haben, und H._____ zog seine ursprüngliche klare Belastung, der Beschuldigte habe das Messer vom Boden aufgehoben (Urk. 4/5 S. 3 f.), anlässlich der Konfrontation mit dem Beschuldigten nur vage dahingehend zurück, er habe nicht gesehen, wer das Messer ergriffen und zugestochen habe (Urk. 3/2 S. 6 ff.). In keiner Weise überzeugend ist sodann das anlässlich der Hauptverhandlung nachgeschobene Aussageverhalten der Zeugin F._____: Plötzlich will sie nicht gesehen haben, wer das Messer ergriffen und die Stiche ausgeführt hat, respektive sie will sich nicht daran erinnern (Urk. 79). Dabei handelt es sich angesichts ihrer früheren, detaillierten und erlebt wirkenden Belastungen augenfällig um eine Gefälligkeitsaussage zugunsten ihres Schwagers. Ihre Erklärungsversuche, sie sei durch die Behörden zu belastenden Aussagen oder deren Bestätigung gedrängt worden, sind unbehelflich. Dass sie sich vielmehr – nachfühlbar – seitens des Beschuldigten unter Druck fühlte, war bereits in ihrer Zeugeneinvernahme erkennbar. Ganz offensichtlich wurde dieser Druck bis zur Hauptverhandlung soweit erhöht, dass die Zeugin sich zu tendenziell entlastenden Zurücknahmen hinreissen liess.

Zur Annahme der Täterschaft des Beschuldigten passt auch, dass er sich nach der Tat ausser Landes nach Spanien begab, wenn auch der Beschuldigte unbehelflich einwendet, dass er gar nicht habe fliehen wollen, sondern dies schon länger geplant habe, um dort zu arbeiten und Papiere für die Hochzeit zu besorgen (Urk. 3/1 S. 10 f.; Urk. 3/2 S. 19; Urk. 78 S. 13).

Die Verteidigung hat vor Vorinstanz wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst argumentiert, die belastenden Aussagen kämen einerseits von unglaubwürdigen Personen und seien andererseits unglaubhaft (Urk. 85 S. 15; Urk. 141 S. 3 ff. und S. 8). Dies trifft wie erwogen nicht zu: Dass der Privatkläger gestochen wurde, ist unstrittig. Zu erstellen ist – einzig aber immerhin – wer ihn gestochen hat. *Diesbezüglich* sind weder der Privatkläger noch G._____ noch F._____ per se unglaubwürdig. Am ehesten könnte noch F._____ ein Inte-

resse (für sich oder vielmehr ihren Partner H._____) an einer falschen Belastung des Beschuldigten unterstellt werden. Aber F._____ hat in ihren ersten drei – überzeugenden – Befragungen den Beschuldigten offensichtlich widerwillig belastet und diese Belastung in der Folge wenig überzeugend relativiert. Hätte sie falsch aussagen wollen, um ihren Partner H._____ zu schützen, hätte sie einfach den unbekanntem Dritten belasten oder – wie sie dies dann anlässlich der Hauptverhandlung auch tat – eine konkrete Wahrnehmung oder Erinnerung verneinen können.

Bei der Behauptung, G._____ habe sich entgegen seiner Aussagen gar nicht am Tatort befunden und seine Darstellung sei daher frei erfunden (Urk. 141 S. 5-8; Urk. 85 S. 12 ff.), handelt es sich um nichts weiter als eine wilde Spekulation. Auch wenn man mit der Verteidigung (Urk. 141 S. 5-8) davon ausgeht, dass G._____ auf dem Video gar nicht zu sehen ist, sagt dies noch nichts darüber aus, dass jener die Tat gar nicht gesehen haben kann. Die Vorbringen der Verteidigung sind schon dadurch überzeugend widerlegt, als sich die Aussagen von G._____ im Kerngehalt nicht nur mit denjenigen des Privatklägers, sondern auch denjenigen von F._____ decken; Personen also, welche die Tat unbestrittenermassen direkt wahrgenommen haben. Die Beschreibungen von G._____ wirken im übrigen auf eindrückliche Weise erlebt (Urk. 10/1-3). Gewisse Diskrepanzen in den Aussagen sind aufgrund des äusserst dynamischen Tatablaus sowie des Zeitablaufs zwischen den Einnahmen geradezu zu erwarten und schmälern deren generelle Glaubhaftigkeit nicht. Der Versuch der Verteidigung, in die Schilderungen von G._____ eigentliche Lügensignale hinein zu interpretieren (Urk. 85 S. 14 f.), sind schlicht unbehelflich.

Die vorinstanzliche Beweismwürdigung ist nicht zu beanstanden und das vorinstanzliche Beweisresultat ist zu übernehmen. Dies trifft ohne Weiteres auch zu auf den inneren Anklagesachverhalt, wonach der Beschuldigte um die Möglichkeit, dass der Privatkläger als Folge seiner Stichverletzungen eine lebensgefährliche Verletzung oder gar den Tod erleiden könnte, wusste und dies in Kauf nahm, als er mit dem fraglichen Messer mit einer geschliffenen Klinge von mindestens

15 cm Länge willentlich in den oberen Brustbereich und den Bauch des Privatklägers gestochen hat.

6. Im Hauptverfahren wie auch im Rahmen der Berufungsverhandlung hat die Verteidigung – fälschlicherweise unter dem Titel "rechtliche Würdigung" – bestritten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen zugefügt habe. Die Erkenntnisse gemäss IRM-Gutachten seien nicht nachvollziehbar und nicht überprüfbar, da sie auf Spitalunterlagen beruhen würden, die nicht vorlägen. Weder sei der Stichkanal noch die Stichkanaltiefe bekannt, weshalb sich entgegen dem IRM-Gutachten nicht sagen lasse, inwiefern mit den Messerstichen allenfalls lebenswichtige Organe gefährdet worden seien. Die im IRM-Gutachten angeführte Leber- und Leber-Schlagaderverletzung könne ferner nicht dem Beschuldigten angelastet werden, da der Privatkläger ausgesagt habe, dies sei die Folge einer Schnittverletzung mit einer Glasscherbe, welche ihm eine Drittperson zugefügt habe (Urk. 85 S. 18 f.; Urk. 141 S. 11 f.).

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid dazu zutreffend erwogen, das fragliche Gutachten sei usanzgemäss von Sachverständigen des IRM gestützt auf die massgeblichen Unterlagen erstattet worden. Durch die medizinischen Akten des Privatklägers sei nachgewiesen, dass dieser am 7. Juli 2013 mit den in der Anklageschrift umschriebenen lebensgefährlichen Verletzungen – eine Stichwunde am Rumpf in der linken Brustwarzenlinie von ca. 4 cm Länge sowie eine zweite Stichwunde in der linken vorderen Achsellinie von ca. 3 cm Länge, sich daraus ergebend Verletzungen der linken Zwischenrippenschlagader, des linken Leberlappens und des Gekröses (Aufhängeband) des Dickdarms auf der linken Seite sowie ein lebensbedrohlicher Blutverlust mit Kreislaufschock – ins Universitätsspital Zürich eingeliefert worden sei, wo sein Leben mit einer sofortigen Notoperation und darauffolgender weiterer Spitalpflege gerettet werden konnte. Gemäss Zitat im medizinischen Gutachten des IRM sei die Wundtiefe grösser als die Wundlänge an der Haut beurteilt worden. Zur Frage, ob diese Verletzungen tatsächlich (beide) durch den im Anklagesachverhalt genannten Täter mit dem ebendort umschriebenen Messer, oder vielmehr durch eine Drittperson mit einer Glasscherbe verursacht worden seien, äussere sich das medizinische Gutachten

ebenfalls: Trotz äusserlich relativ kleiner Hautverletzung könne eine durchaus tiefreichende Verletzung vorliegen. Dies sei am einfachsten durch einen Stich mit einem Messer mit spitzer und/oder scharfer eher gerade geformter Klinge erreichbar, das senkrecht zum Verlauf dieser Klinge hineingestossen werde. Glasscherben seien generell oft eher bogig, nicht so schmal und eng wie Messerklingen geformt, schwerer festzuhalten und dadurch besonders schwer in grössere Tiefen unter die Haut zu rammen. Eine tiefreichende Stichverletzung durch Verwendung einer Glasscherbe sei eher schwer zu verursachen. Entsprechend – so die Vorinstanz – sei die Verursachung einer bzw. beider Stichwunden im Torso des Privatklägers durch eine Drittperson mit einer Glasscherbe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen. Die Version mit der Glasscherbe werde ohnehin lediglich vom Privatkläger genannt und überzeuge nicht (Urk. 111 S. 54 ff. mit Verweis auf Urk. 13/10).

In der Tat lässt das lege artis erstellte fachärztliche Gutachten des IRM keine Zweifel offen, dass der Privatkläger als Folge von Stich- (und nicht Schnitt-) Verletzungen mit jeweils grösserer Wundtiefe als Wundbreite eine Verletzung der Leber sowie der Leberschlagader erlitten hat, woraus "eindeutig" eine Lebensgefahr resultierte (Urk. 13/10 S. 6 ff.). Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die Verteidigung nie substantiiert den Beizug der medizinischen Akten, auf welche sich das Gutachten abstützt, verlangt hat.

7. Zur rechtlichen Würdigung hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe den Privatkläger durch die Messerstiche in den Rumpf lebensgefährlich verletzt. Der Eintritt des Todes des Privatklägers habe – nur – durch eine umgehende Notoperation und die anschliessende intensive Spitalpflege abgewendet werden können. Der Beschuldigte habe bei diesem Vorgehen gewusst, dass der Privatkläger durch seine Attacke sterben könnte und dies bei seinem Tun billigend in Kauf genommen. Damit habe er sowohl den subjektiven als auch den objektiven Tatbestand einer versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt, wobei von einem vollendeten Versuch auszugehen sei, da der tatbestandsmässige Erfolg – ohne Zutun des Beschuldig-

ten – ausgeblieben sei (Urk. 111 S. 61). Diese rechtliche Würdigung ist korrekt und ohne Weiteres zu übernehmen.

Die (Eventual-)Argumentation der Verteidigung, es liege – allenfalls – eine einfache Körperverletzung vor (Urk. 85 S. 19; Urk. 141 S. 11-13), basiert auf einer vorstehend in der Beweiswürdigung widerlegten Tatversion. Eine weitere Erörterung dazu erübrigt sich mithin.

Die Vorinstanz hat schliesslich vollständigshalber die Voraussetzungen eines Totschlags nach Art. 113 StGB, einer rechtfertigenden Notwehr nach Art. 15 StGB und einer Schuldunfähigkeit des Beschuldigten nach Art. 19 Abs. 1 StGB geprüft und – zurecht – allesamt verneint (Urk. 111 S. 61-67). Hiezu ist einzig zu ergänzen, dass seitens der Verteidigung nie Entsprechendes geltend gemacht wurde.

8. Der angefochtene Schuldspruch ist insgesamt zu bestätigen.

III. Sanktion

1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit 8 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 111 S. 94) und den Antrag der Anklagebehörde dabei um 1 ¼ Jahre überschritten (Urk. 111 S. 3).

1.2. Die Verteidigung hat im Hauptverfahren wie auch an der Berufungsverhandlung eventualiter eine "ausgesprochen milde" Bestrafung beantragt in der Höhe, "dass noch eine bedingte Strafe ausgesprochen werden" könne, "allenfalls maximal 36 Monate", die nur teilweise zu vollziehen wären (Urk. 85 S. 1 und S. 22; Urk. 141 S. 1 und 16). Zur Begründung wurde zusammengefasst argumentiert, es liege einerseits der Strafmilderungsgrund des Versuchs vor; ferner sei dem Beschuldigten entgegen dem Schluss im psychiatrischen Gutachten nicht eine leichte, sondern eine mittelgradige bzw. sogar stark verminderte Schuldfähigkeit anzurechnen. Entgegen dem Gutachter seien die kognitiven Einschränkungen des Beschuldigten keine Langzeitfolgen eines übermässigen Alkoholkonsums. Daher habe der Beschuldigten auch nicht aufgrund einer Alkoholgewöhnung trotz hohem Alkoholkonsum tatzeitaktuell eine nur leichte Verminderung der Schuldfähigkeit

aufgewiesen. Es sei von einem Blutalkoholgehalt von mindestens 2 Gewichts-promillen auszugehen. Zum Tathergang sei der Beschuldigte nicht auf Streit aus und nicht der Verursacher des Problems gewesen; er habe keine Waffe mit sich geführt und die Tat nicht geplant, weshalb das Verschulden nicht schwer sein könne. Und weiter habe der Beschuldigte nicht bei der Geburt seines Sohnes dabei sein dürfen. Schliesslich sei die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen (Urk. 85 S. 19 ff.; Urk. 141 S. 13-16).

1.3. Die Vorinstanz hat vorab die allgemeinen Regeln der Strafzumessung zitiert und den anwendbaren Strafrahmen mit Verweis auf die Strafmilderungsgründe des vollendeten Versuchs und der verminderten Schuldfähigkeit sowie das Fehlen eines Strafschärfungsgrundes korrekt angeführt (Urk. 111 S. 67 ff.).

2.1. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe durch mehrmaliges Zustechnen dem Privatkläger zwei Stichwunden mit gravierenden Verletzungsfolgen zugefügt; der Privatkläger leide bis heute an den Folgen dieser Verletzungen und sei seit der Tat arbeitsunfähig (Urk. 111 S. 73). Indem der Beschuldigte das zu Boden gefallene Messer ergriffen, dem flüchtenden Privatkläger nachgesetzt und mehrfach auf dessen Oberkörper eingestochen hat, worauf eine akute Lebensbedrohung des Privatklägers resultierte, hat er in der Tat eine hohe Gewaltbereitschaft und grosse kriminelle Energie an den Tag gelegt.

2.2. Zur subjektiven Tatschwere hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe durch sein Zustechnen nicht etwa eine vom Privatkläger ausgehende Gefahr abgewendet, sondern es bestehe vielmehr der Eindruck eines Rache- oder Vergeltungsaktes; das Motiv bleibe dennoch im Dunkeln. Mit der Verteidigung sei von einer spontanen Reaktion und nicht einer geplanten Tat auszugehen und die ursprüngliche Aggression sei nicht vom Beschuldigten, sondern vielmehr vom Privatkläger ausgegangen. Der Beschuldigte habe sodann – lediglich – mit Eventual- und nicht mit direktem Vorsatz gehandelt (Urk. 111 S. 73 f.). Diese Erwägungen sind grundsätzlich zutreffend; das Motiv des Beschuldigten bleibt jedoch nicht "zumindest teilweise im Dunkeln", sondern liegt auf der Hand: Nachdem der Privatkläger, H._____ und der Beschuldigte bereits im Innern des Lokals gockelhaft

eine Lappalie (scherzhaftes Vertauschen von Whisky-Flaschen) hochstilisierten, entlud sich die allgemeine macho-hafte Einfältigkeit anschliessend vor dem Lokal auf der ...strasse: Der Beschuldigte mit seinem Gefolge und der Privatkläger gerieten tätlich aneinander, worauf der Privatkläger, der sich in der Unterzahl befand, ein Messer zückte und gegen seine Kontrahenten Stichbewegungen ausführte. In diesem Moment wäre eine – auch – tätliche Reaktion gegen den Privatkläger nachvollziehbar gewesen. Nachdem dem Privatkläger jedoch das Messer entglitten war, gab es für den Beschuldigten keinen entschuldigenden Grund mehr, das Messer aufzuheben und dieses seinerseits gegen den Privatkläger einzusetzen. Sein Verhalten widerspiegelt vielmehr ein primitives, wütendes Aufbrausen als Folge eines stupiden und aggressiven Imponiergehaves. Der Beschuldigte hat den Privatkläger somit aus niederem und eigentlich nichtigem Grund beinahe getötet, respektive dessen Tod in Kauf genommen.

2.3. Die Vorinstanz hat schliesslich – mit dem Gutachter und entgegen der Verteidigung – eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten angenommen. In ihren diesbezüglichen Erwägungen hat sie sich einlässlich mit den obzitierten Einwänden der Verteidigung gegen die Schlüsse des Gutachters auseinander gesetzt und diese zurecht verworfen (Urk. 111 S. 74-76). Der Gutachter hielt dafür, gestützt auf das durch den Beschuldigten während des Tatverlaufs gezeigte Verhalten sei – mangels objektiver Messwerte – eine tatzeitaktuelle Blutalkoholkonzentration von 1,5 bis 2 Promille zu vermuten (Urk. 14/14 S. 59). Dies wird seitens der Verteidigung anerkannt mit der – teilweise richtigen – Bemerkung, somit sei zugunsten des Beschuldigten von 2 Gewichtspromillen (allerdings maximal, nicht minimal) auszugehen (Urk. 85 S. 21; Urk. 141 S. 14). Abgesehen davon, dass die Schlüsse des Gutachters – mit der Vorinstanz – überzeugend hergeleitet sind, stösst die Kritik der Verteidigung vor diesem Hintergrund ohnehin ins Leere: Gemäss bundesgerichtlicher Praxis fallen bei einer Blutalkoholkonzentration von über 2 Gewichtspromille eine Verminderung der Schuldfähigkeit und bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 3 Gewichtspromille Schuldunfähigkeit in Betracht. Der Blutalkoholkonzentration kommt bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit allerdings nicht alleinige Bedeutung zu. Sie ist eine grobe Orientierungshilfe. Im medizinischen Schrifttum wird hervorgehoben, dass

es keine feste Korrelation zwischen Blutalkoholkonzentration und darauf beruhender forensisch relevanter Psychopathologie gibt. Gewöhnung, Persönlichkeit und Tatsituation sind stets in die Beurteilung einzubeziehen. Im Sinne einer groben Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von unter 2 Promille in der Regel keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit vorliegt, während bei einer solchen von 3 Promille und darüber meist Schuldunfähigkeit gegeben ist (BGE 122 IV 49 E. 1b S. 50 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6S.17/2002 vom 7. Mai 2002 E. 1c/aa, in: Pra 2002 Nr. 157 S. 845; Urteil des Bundesgerichts 6B_725/2009 vom 26. November 2009 E. 2.2.).

Selbst bei einer geschätzten Blutalkoholkonzentration von *maximal* 2 Gewichtspromillen kann dem Beschuldigten somit keinesfalls eine höhere als eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit zugestanden werden, zumal der Gutachter Gewöhnung und Tatsituation berücksichtigt hat und keinerlei Indizien, die auf eine mittelgradige oder gar schwere Verminderung schliessen liessen, aktenkundig sind oder seitens der Verteidigung substantiiert werden konnten.

2.4. Wenn die Vorinstanz das Tatverschulden – sogar noch eher milde – als "nicht mehr leicht" einstuft und dann die Einsatzstrafe mit 9 ½ Jahren dennoch im unteren Drittel ansetzt, ist dies mit Sicherheit nicht überhöht (vgl. BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 19 mit Verweis auf Urteile des Bundesgerichts 6S.644/2001 sowie 6S.39/2002; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1174/2014 vom 21. April 2015 E.1.3.2 mit Verweis auf BGE 136 IV 55 E. 5.9 S. 64 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.2 mit Hinweisen).

2.5. Zur Tatsache, dass es beim Versuch der Tötung des Privatklägers geblieben ist, hat die Vorinstanz erwogen, der Beschuldigte habe einerseits alles getan, um den Taterfolg eintreten zu lassen, andererseits sei dessen Ausbleiben auf Glück und die sofortige medizinische Versorgung und nicht auf das Verhalten des Beschuldigten zurück zu führen. Sodann sei der Privatkläger auch heute noch durch die Verletzungsfolgen eingeschränkt. Die versuchte Tatbegehung falle daher nur sehr leicht ins Gewicht (Urk. 111 S. 77). Wenn die Vorinstanz angesichts dieser

zutreffenden Erwägungen die Einsatzstrafe doch um volle 2 Jahre reduziert hat, ist dies wiederum mit Sicherheit nicht überrissen.

3. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk 111 S. 77 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, er habe gewisse gesundheitliche Leiden, müsse Medikamente einnehmen wegen den Nerven und aus gesundheitlichen Gründen, da vor einem Jahr bei ihm ein Tumor an/in der Blase operiert worden sei. Er habe noch immer Probleme deswegen; es müsse nun bei einem Kontrolltermin abgeklärt werden, ob allenfalls eine weitere Operation erforderlich sei. Es sei am Deutsch-Lernen. Seine Verlobte wolle er auch dann heiraten, falls er noch längere Zeit im Gefängnis bleiben müsse. Nach der Haftentlassung wolle er mit seiner Familie zusammen sein (Prot. II S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Die Tatsache, dass er im Gefängnis keinen direkten Kontakt zu seiner Familie unterhalten kann (vgl. Urk. 131; wobei Frau und Sohn nunmehr zu Besuchen zugelassen sind, Prot. II S. 3), begründet eine solche jedenfalls nicht, genau so wenig der Umstand, dass er der Geburt seines Sohnes nicht beiwohnen konnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_415/2010 E. 5.8. mit Verweis auf die Übersicht in 6B_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5; Urteil 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3 mit Hinweisen, und Urteil 6B_364/2014 vom 30. Juni 2014). Die Vorstrafenlosigkeit (Urk. 115) wirkt sich genauso neutral aus, wie das fehlende Geständnis des Beschuldigten; von einem positiven Nachtatverhalten kann keine Rede sein, ebenso wenig von einer überlangen Verfahrensdauer, was bereits die Vorinstanz zutreffend erwogen hat (Urk. 111 S. 79 f.). Insgesamt wirkt die Täterkomponente in der Tat weder erhöhend noch mindernd.

4. Trotz an sich korrekter Erwägungen der Vorinstanz zur Begründung ist das angefochtene Strafmass jedoch zu korrigieren: Die Vorinstanz hat nach der Beurteilung der Tatkomponente – wie erwogen: nachvollziehbar und angemessen – eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe bemessen. Die Täterkomponente wurde – ebenso zutreffend – als weder reduzierend noch er-

höhend taxiert. Mithin hätte aber eine Strafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, entsprechend der weder nach oben noch nach unten zu ändernden Einsatzstrafe, resultieren müssen. Für eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren um ein halbes Jahr auf 8 Jahre fehlt jedenfalls – wie die Verteidigung zu Recht konstatiert (Urk. 141 S. 16) – die Begründung.

5. Demnach ist der Beschuldigte heute mit einer Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Der Verteidigung ist darin beizupflichten (Urk. 141 S. 16 f.), dass die erstandene Haft bereits ab Beginn der Auslieferungshaft, d.h. ab 19. Oktober 2013 (Urk. 22/20), anzurechnen ist (Art. 51 StGB und Art. 101 Abs. 7 StGB in Verbindung mit Art. 14 IRSG).

6. Bei dieser Sanktionshöhe steht die Gewährung des (teil-)bedingten Vollzugs nicht zur Diskussion (Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 1 StGB).

IV. Zivilansprüche

Ausgangsgemäss sind die Regelungen der Vorinstanz hinsichtlich der Zivilansprüche des Privatklägers ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 111 S. 84-88). Das Mass der Reduktion des Genugtuungsanspruchs des Privatklägers um 30% wegen Selbstverschuldens (Urk. 111 S. 88) wurde durch die Verteidigung im übrigen nicht substantiiert gerügt (Urk. 113 S. 3), auch nicht anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 141 S. 18). Die Verteidigung führt dazu einzig aus, es sei ihr schleierhaft, weshalb die Vorinstanz lediglich eine Reduktion des Genugtuungsanspruchs um 30 % veranschlagte, zumal der Privatkläger selbst in erheblichem Masse zur Eskalation und zu den Verletzungen beigetragen habe (Urk. 141 S. 18). Richtig ist, dass dem Privatkläger ein Selbstverschulden anzulasten ist, weil er als erster gegen den Beschuldigten tätlich wurde. Der Beschuldigte hat in der Folge jedoch mit völlig unnötigen und angemessenen Mitteln reagiert: So hat er, nachdem der Privatkläger das Messer hatte fallen lassen und damit die Gefährdungslage weitestgehend beseitigt war, das Messer aufgehoben und den Privatkläger damit gestochen mit den bekannten massivsten lebensgefährlichen Ver-

letzungen. Dieses Ausmass der "Gegenwehr" hat der Privatkläger nicht alleine zu vertreten (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_529/2010 vom 9. November 2010 E. 4.3). Die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Schadenersatzpflicht um 30% ist folglich nicht zu beanstanden.

V. Beschlagnahme

Die Verteidigung hat quasi vorsorglich unter anderem auch die Herausgabe von Kleidungsstücken des Privatklägers gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 10 sowie die Vernichtung der Gegenstände gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 9 angefochten mit der Begründung, es seien allenfalls Beweisanträge bezüglich dieser Kleidungsstücke und Gegenstände erforderlich (Urk. 113 S. 3; Prot. II S. 6).

Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren keine Beweisergänzungsanträge stellt und auch sonst keinerlei rechtliches Interesse des Beschuldigten an einer Verweigerung der Herausgabe der Kleider des Privatklägers an Letzteren bzw. an der Vernichtung der Gegenstände gemäss Urteilsdispositiv-Ziffer 9 erkennbar ist, sind die entsprechenden Anordnungen der Vorinstanz ohne Weiteres zu bestätigen.

VI. Kosten

1. Ausgangsgemäss ist die (teilweise) angefochtene Kostenregelung gemäss den Dispositivziffern 12. und 13. mit Verweis auf die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu bestätigen (Art. 426 StPO; Art. 135 und 138 StPO; Urk. 111 S. 90-93; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.-- anzusetzen.

3. Im Berufungsverfahren unterliegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen weitestgehend. Daher sind ihm auch die Kosten dieses Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privat-

klägervertretung, aufzuerlegen (Art. 428 StPO). Die marginale Reduktion des angefochtenen Strafmasses rechtfertigt noch keine andere Kostenaufgabe.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen unter Vorbehalt einer Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 6. Mai 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:
 1. [...]
 2. [...]
 3. [...]
 4. Von der Anordnung einer ambulanten Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB wird abgesehen.
 5. [...]
 6. [...]
 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände
 - Butterflymesser schwarz/grau, ... U.S.A., von B._____ (Asservat-Nr. ...)
 - Klappmesser, Klinge mit Damaszener-Muster, Griff elfenbeinfarbig mit dunklen Mustern und silberfarbenen Beschlägen (Asservat-Nr. ...)werden eingezogen und der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.
 8. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände
 - Küchenmesser mit schwarzem Griff, "Victorinox", von C._____ (Asservat-Nr. ...)
 - Klappmesser mit schwarzem Schaft, von B._____ (Asservat-Nr. ...)

- Küchenmesser, Schaft mit schwarzem Klebeband umwickelt bis zum Klingenanfang, von B._____ (Asservat-Nr. ...)

werden dem jeweiligen Eigentümer nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Messer der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

9. [...]

10. [...]

11. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 8'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 8'700.00 Gebühr Anklagebehörde

Fr. 65'924.20 Auslagen Untersuchung

Fr. 40.00 Zeugenentschädigung

Fr. 38'515.05 amtliche Verteidigung

Fr. 8'445.00 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft (Akonto)

Fr. 13'092.20 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

12. [...]

13. [...]

14. Rechtsanwalt lic. iur. X_____ wird für seine Bemühungen und Barauslagen mit CHF 38'515.06 (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse entschädigt.

15. Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Vertretung des Privatklägers mit CHF 21'537.20 (inkl. MwSt sowie Akontozahlung vom 16. Juli 2014) aus der Gerichtskasse entschädigt.

16. (Mitteilungen)

17. (Rechtsmittel)

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 828 Tage durch Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.
3. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach genugtuungspflichtig ist. Die Genugtuung ist um 30% zu reduzieren. Zur Feststellung des Umfanges des Genugtuungsanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Gegenstände
 - 1 Kapuzenjacke mit Reissverschluss, grün (Asservat-Nr. ...)
 - 1 Bruchstück eines Messergriffes, Metall (Asservat-Nr. ...)werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die Lagerbehörde vernichtet.
6. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Oktober 2014 beschlagnahmten Kleidungsstücke des Privatklägers
 - 1 Hemd weiss "MCNEAL" (Asservat-Nr. ...)
 - 1 Jeanshose blau, "G-Star" (Asservat-Nr. ...)
 - 1 Unterhose dunkelblau, gestreift, "UOMO" (Asservat-Nr. ...)
 - 1 Paar Freizeitschuhe schwarz, "Lewis", Gr. 43 (Asservat-Nr. ...)

- 1 Paar Socken schwarz (Asservat-Nr. ...)

werden dem Privatkläger nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben. Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden die Kleidungsstücke der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

7. Die erstinstanzliche Kostenregelung (Ziff. 12. und 13.) wird bestätigt.

8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 4'000.- ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 5'276.40 amtliche Verteidigung

Über die weiteren Kosten stellt die Gerichtskasse Rechnung.

9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten(übergeben)
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers D._____, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, ... [Adresse], im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Forensische Institut Zürich, Zeughausstrasse 11, 8004 Zürich gemäss Dispositivziffern 5 und 6
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten

11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 25. Januar 2016

Der Präsident:

Dr. iur. F. Bollinger

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. F. Manfrin